

# Ein Buch ist ein Buch ist ein Buch!

Der dbv-Vorsitzende Frank Simon-Ritz fordert im Kommentar einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auch für E-Books

**Zwei Nachrichten haben Anfang März 2015 auch die Bibliothekswelt in Aufregung versetzt. Da war zunächst die für den 5. März erwartete Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur von der EU-Kommission angezweifelte Rechtmäßigkeit eines reduzierten Mehrwertsteuersatzes für E-Books in Luxemburg (3 Prozent) und Frankreich (5,5 Prozent). Wie kaum anders zu erwarten, hat der EuGH der Klage der Kommission stattgegeben und die Praxis in Frankreich und Luxemburg als Verstoß gegen europäische Bestimmungen gebrandmarkt.<sup>1</sup>**

Dabei ist die Argumentation eine doppelte. Zum einen wird darauf verwiesen, dass in der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie ein reduzierter Mehrwertsteuersatz lediglich für die »Lieferung von Büchern auf jeglichen physischen Trägern« ausdrücklich ermöglicht wird, während zum anderen ein reduzierter Mehrwertsteuersatz für »elektronisch erbrachte Dienstleistungen« ausdrücklich ausgeschlossen ist. Aus Sicht der EuGH-Richter stellt die Zurverfügungstellung von E-Books eine solche Dienstleistung dar.

Gegen diese Zuordnung hatten sich im Vorfeld der Gerichtsentscheidung bereits die französischen Verleger mit ihrer Kampagne #thatisnotabook gewandt.<sup>2</sup> Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hatte sich mit dieser Kampagne und ihren Zielen solidarisch erklärt. So ließ dessen Geschäftsführer, Alexander Skipis, verlautbaren: »Ob auf Papier oder digital – Bücher sind Kulturgut und das muss auch in gleich niedrigen Mehrwertsteuersätzen zum Ausdruck gebracht werden können.«<sup>3</sup>

Damit konnte und kann sich Skipis der Unterstützung der deutschen Bibliotheken sicher sein.<sup>4</sup> Allerdings sind Bibliothekarinnen und Bibliothekare davon

überzeugt, dass Skipis mit seiner Aussage zu kurz greift. Die rechtliche und steuerrechtliche Gleichstellung von gedruckten Büchern und E-Books kann und darf nicht auf die Frage des Mehrwertsteuersatzes reduziert werden, sondern muss darin münden, dass Öffentliche Bibliotheken beim Erwerb und bei der Zurverfügungstellung von E-Books die gleichen Rechte eingeräumt werden wie bei gedruckten Büchern.

Dazu hat Kulturstaatsministerin Monika Grütters am 10. März ein deutliches Signal ausgesandt. In einer Stellungnahme zur Urheberrechtsreform hat sie sich auch zur Problematik der Zurverfügungstellung von E-Books in Öffentlichen Bibliotheken geäußert.<sup>5</sup>

Dabei hat sie die Problematik auf den Punkt gebracht: »Öffentliche Bibliotheken müssen auch im digitalen Umfeld ihrem Auftrag nachkommen können.«

## Konflikt schwelt weiter

Für die Öffentlichen Bibliotheken, die in den Städten und Gemeinden zu den Einrichtungen der »kommunalen Daseinsvorsorge« gehören, ist es tatsächlich eine der zentralen Zukunftsfragen, ob es ihnen möglich ist, auch in einer zunehmend von der Digitalisierung geprägten Gesellschaft ein attraktives Medienangebot für die Bürgerinnen und Bürger vorzuhalten. Ein solches Angebot ist unverzichtbar, wenn Bibliotheken auch zukünftig eine Anlaufstelle für alle Schichten und Gruppen der Gesellschaft sein wollen. »Bibliotheken sind«, so sagt es das Hessische Bibliotheksgesetz aus dem Jahr 2010 in seiner Präambel, »für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das in Artikel 5 des Grundgesetzes [...] verankerte Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.«

Seit Jahren schwelt der Konflikt im Hinblick auf das E-Book-Angebot in Öffentlichen Bibliotheken. Auf der einen Seite stehen die Bibliotheken, die früh erkannt haben, dass E-Books ein unverzichtbarer Bestandteil eines zeitgemäßen Medienangebots für die Bevölkerung sind. Waren es 2009 erst 138 Öffentliche Bibliotheken, die ihren Nutzerinnen und Nutzern ein entsprechendes Angebot machen konnten, so ist diese Zahl bis 2014 auf 1 225 gestiegen. In den letzten sechs Jahren hat sich das E-Book-Angebot also zu einem selbstverständlichen Service der Öffentlichen Bibliotheken entwickelt.

Auch die Zahl der E-Book-Titel, die in den Öffentlichen Bibliotheken, die die Angebote des größten Dienstleisters auf diesem Sektor nutzen, zur Verfügung stehen, ist in diesen sechs Jahren exponentiell angestiegen: Waren es 2009 etwa 4 000 Titel, die in den 138 Bibliotheken angeboten werden konnten, so waren es 2014 bereits etwa 65 000 E-Book-Titel, die in 1 225 Öffentlichen Bibliotheken für Leserinnen und Leser zur Verfügung standen. Diese Zahl entspricht in etwa der Zahl der hauptamtlich geleiteten Öffentlichen Bibliotheken

1 <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-03/cp150030de.pdf>

2 <http://thatisnotabook.eu/>

3 [http://www.boersenverein.de/de/158446/Pressemitteilunggen/158417?presse\\_id=920252](http://www.boersenverein.de/de/158446/Pressemitteilunggen/158417?presse_id=920252)

4 Vgl. <http://www.bibliotheksverband.de/dbv/presse.html> (Pressemitteilung des dbv vom 5.3.2015)

5 [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/BKM/2015/2015-03-10-positionsrapport-urheberrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-03-10-positionsrapport-urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

6 [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/BKM/2015/2015-03-19-bkm-e-books.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2015/2015-03-19-bkm-e-books.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

in Deutschland, sodass es hier mittlerweile eine sehr hohe »Marktdurchdringung« geben dürfte.

Trotzdem ist das natürlich nur ein kleinerer Teil der tatsächlich in Deutschland verfügbaren E-Book-Titel. Und genau hier liegt das Problem. Auf der anderen Seite stehen nämlich nach wie vor die Verlage und Verlagsgruppen, die angesichts der derzeit praktizierten Lizenzmodelle nicht dazu bereit sind, ihr E-Book-Angebot für Öffentliche Bibliotheken zu öffnen.

Dabei geht es nicht darum, dass Bibliotheken nicht dazu bereit wären, für die Lizenzierung von E-Books zu bezahlen. Und es ist weiterhin auch nicht so, dass Bibliotheken nicht bereit wären anzuerkennen, dass für die mehrfache parallele Nutzung zum Beispiel von Bestsellern auch auf dem Weg von Simultan-Lizenzen mehrfach bezahlt wird.

Das Problem, das die Bibliotheken derzeit haben, besteht darin, dass sich Verlage bei E-Books – anders als bei gedruckten Büchern – beliebig dem Verleih durch Bibliotheken entziehen können. Das führt dazu, dass Bibliotheken aktuell die E-Book-Titel großer Publikumsverlage wie Rowohlt und S. Fischer, die beide zur Holtzbrinck-Gruppe gehören, nicht anbieten können. Die Konsequenz: Auch in einer gut ausgestatteten Stadtbibliothek sind nur etwa die Hälfte der E-Book-Titel aus der Spiegel-Bestsellerliste verfügbar. Dieser Zustand ist aus Sicht des Deutschen Bibliotheksverbands nicht hinnehmbar!

Die Position der Bibliotheken ist hier klar und eindeutig: Bibliotheken stehen dafür, dass Medien aller Art von ihnen

**Dr. Frank Simon-Ritz**, Studium der Geschichte und der Germanistik 1983 bis 1990 an der Ruhr-Universität Bochum, Promotion an der Universität Bielefeld 1995. 1993 bis 1995 Bibliothekreferendariat. 1995 bis 1999 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Herzogin Anna Amalia Bibliothek Weimar. Seit 1999 Direktor der Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität Weimar. Seit 2010 Mitglied im Vorstand des Deutschen Bibliotheksverbands (dbv), seit 2013 Vorsitzender. – Kontakt: frank.simon-ritz@uni-weimar.de



zu den marktüblichen Bedingungen erworben und lizenziert werden. Sie haben die Aufgabe, die von ihnen aus Steuermitteln erworbenen Medien allen Nutzerinnen und Nutzern, die auf ihre Angebote zugreifen wollen, zur Verfügung zu stellen.

#### Bibliothekstantieme ergänzen

Für die Nutzung von Medien in Bibliotheken, die in der Regel durch das Verleihen erfolgt, erfolgt darüber hinaus in einem geregelten Verfahren die Ausschüttung der sogenannten »Bibliothekstantieme« für Autoren und Verleger. Dieses System, das seine rechtliche

Grundlage in Paragraph 27 des Urheberrechtsgesetzes hat und um das uns viele andere Kulturstaaten völlig zu Recht beneiden, muss dringend auf die Zurverfügungstellung von E-Books in Öffentlichen Bibliotheken erweitert werden. Nur auf diesem Weg lässt sich der Aspekt der Nutzung dieser Medien in den Bibliotheken adäquat abbilden.

Die Vertreter der Bibliotheken hoffen darauf, dass der Appell von Staatsministerin Grütters dazu führt, dass in allernächster Zeit Wege gefunden werden, E-Books nicht nur bei der Mehrwertsteuer, sondern auch bei der Verfügbarkeit in Öffentlichen Bibliotheken den gedruckten Büchern gleichzustellen. Wenn es perspektivisch zu einer gesetzlichen Regelung kommt, haben wir eine klare Vorstellung, was diese Regelung umfassen sollte.

Im Hinblick auf die Mehrwertsteuer-Problematik haben – nach der Entscheidung des EuGH – die Kulturministerinnen von Frankreich, Polen und Deutschland sowie der Kulturminister Italiens eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, in der sie der Europäischen Kommission »eine Weiterentwicklung in der europäischen Gesetzgebung« vorschlagen, damit ein reduzierter Mehrwertsteuersatz *auf alle Bücher* – egal, ob analog oder digital – angewendet werden kann.<sup>6</sup> Dieser Initiative ist von Herzen Erfolg zu wünschen. Allerdings darf das Anliegen der Bibliotheken in allen europäischen Ländern dabei nicht aus dem Blick verloren werden.

*Dr. Frank Simon-Ritz, Direktor der Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar und dbv-Vorsitzender*



**BIBLIO  
MONDO**  
*Technik trifft Wissen*

**Innovative Lösungen**

**Concerto**  
Bibliotheksverwaltung

**Zones2**  
OPAC

**MondoPC**  
PC-Verwaltung

**InMedia**  
WWW-Portal

**104. Bibliothekartag in Nürnberg - besuchen Sie uns am Stand Nr. 13!**

BiblioMondo GmbH Weyerstraßerweg 159 50969 Köln Tel. +49 221 94 99 130 Fax +49 221 94 99 1399 sales@bibliomondo.de www.bibliomondo.de